

verbraucherzentrale

Bundesverband

8. Aug. 2016

EINGEGANGEN



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 520/15

verkündet am : 03.08.2016
, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und
Verbraucherverbände Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,
vertreten durch den Vorstand Klaus Müller,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Opodo Limited,
vertreten durch den Geschäftsführer Dana Philip Dunne
und die Geschäftsführerin Stephanie Uhlig,
Hammersmith Embankment,
Chancellors Road, London W6 9RU,
Vereinigtes Königreich,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juni 2016 durch den Richter am Landgericht als
Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an ihrem gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über die Vermittlung von Reiseleistungen, die mit Verbrauchern über den Telemediendienst mit der Adresse www.opodo.de zustande kommen, einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977 zu berufen:

1.

[3. Buchungsbedingungen

3.1 Stornierungen und Änderungen

3.1.1.]

Abgesehen von der Pauschalreise, behält sich Opodo das Recht vor, für jeden Fall der gewünschten [Änderung oder] Stornierung einer Buchung, auch wenn sie vom Leistungsträger selbst verursacht sind, ein eigenes Bearbeitungsentgelt zu erheben, es sei denn, die Änderung der Buchung beruht auf einem Verschulden von Opodo und/oder eines Erfüllungsgehilfen. Bearbeitungsentgelte für [Änderungen oder] Stornierungen von Buchungen, die mehrere dieser Produkte umfassen sind kumulativ nach obigen Bearbeitungsentgelten des jeweiligen Produkts zu entrichten. Das von Opodo erhobene Bearbeitungsentgelt beinhaltet nicht die Kosten (Bearbeitungs- bzw. Stornierungsentgelt), die möglicherweise von dem jeweiligen Anbieter der Leistung erhoben werden.

2.

[3.1.2.]

Das Bearbeitungsentgelt für [Änderungs- und] Stornierungsbegehren von Linienflug-, oder Versicherungsbuchungen, beträgt 50 Euro pro Person.

3.

[3.3. Rückerstattungen

3.3.1. Beachten Sie, dass bei etwaiger Nicht-Inanspruchnahme der Flugleistung und trotz u.U. nicht vorhandener Erstattungsfähigkeit des Flugtickets, nicht angefallene Steuern und Flughafengebühren teilweise erstattungsfähig sind.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der zu erstattenden Steuern und Gebühren von der vertraglichen Fluggesellschaft berechnet und bestimmt wird.]

a) Sofern die Zahlung der Buchung direkt von Opodo eingezogen wurde, wird seitens der Fluggesellschaften verlangt, dass über das Reisebüro (hier: Opodo) etwaige Rückerstattungen durchgeführt werden müssen. Diese Erstattung führt Opodo durch. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 25,- pro Person, das von dem zu erstattenden Betrag abgezogen wird, erfolgt die Erstattung des Betrages an Sie zurück. Bitte kontaktieren Sie hierzu unseren Kundenservice.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. Dezember 2015 zu zahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit von Klauseln in Verträgen über die Vermittlung von Flug- und Reiseleistungen an Verbraucher.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer Organisationen in Deutschland. Er ist in der Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte befasst sich mit der Vermittlung von Reiseleistungen (Flüge, Reisen, Hotels) unter der Domain www.opodo.de („Vermittlungsvertrag“). Sie verwendet dabei Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die auch die in den Klageanträgen zitierten Bestimmungen beinhalten. Wegen des weiteren Inhalts der AGB (Stand Februar 2015) wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Der Vertrag über die Reiseleistungen selbst („Hauptvertrag“) kommt mit dem jeweiligen Leistungsträger zustande.

Der Kläger mahnte die Beklagte am 16. Juni 2015 ab, ohne eine inhaltliche Reaktion zu erfahren (Anlagen K 2 und K 3).

Der Kläger ist der Ansicht: Die streitgegenständlichen Regelungen verstießen gegen § 307 BGB, § 1 UKlaG. Mit der Klausel 3.1.1 verstoße die Beklagte gegen § 307 BGB, weil sie in das Verhältnis des Hauptvertrages mit dem Reiseleistungsträger eingreife. Wenn der Verbraucher sein Kündigungsrecht nach § 649 BGB ausübe, stelle die Beklagte ein Entgelt in Rechnung, ohne dafür eine eigene Gegenleistung zu erbringen. Dasselbe gelte entsprechend für die Klauseln 3.1.2. und 3.3.1. Außerdem sei das beanstandete Regelwerk intransparent. Die Beklagte müsse ihr für die Abmahnung eine Pauschale in geltend gemachter Höhe bezahlen.

Der Kläger beantragt, wobei sich sein Unterlassungsbegehren nur auf die nicht eckig eingeklammerten Bestandteile bezieht:

I. Die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über die Vermittlung von Reiseleistungen, die mit Verbrauchern über den Telemediendienst mit der Adresse www.opodo.de zustande kommen, einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977 zu berufen:

1.

[3. Buchungsbedingungen

3.1 Stornierungen und Änderungen

3.1.1.]

Abgesehen von der Pauschalreise, behält sich Opodo das Recht vor, für jeden Fall der gewünschten [Änderung oder] Stornierung einer Buchung, auch wenn sie vom Leistungsträger selbst verursacht sind, ein eigenes Bearbeitungsentgelt zu erheben, es sei denn, die Änderung der Buchung beruht auf einem Verschulden von Opodo und/oder eines Erfüllungsgehilfen. Bearbeitungsentgelte für [Änderungen oder] Stornierungen von Buchungen, die mehrere dieser Produkte umfassen sind kumulativ nach obigen Bearbeitungsentgelten des

Jeweiligen Produkts zu entrichten. Das von Opodo erhobene Bearbeitungsentgelt beinhaltet nicht die Kosten (Bearbeitungs- bzw. Stornierungsentgelt), die möglicherweise von dem jeweiligen Anbieter der Leistung erhoben werden.

2.

[3.1.2.]

Das Bearbeitungsentgelt für [Änderungs- und] Stornierungsbegehren von Linienflug-, oder Versicherungsbuchungen, beträgt 50 Euro pro Person.

3.

[3.3. Rückerstattungen

3.3.1. Beachten Sie, dass bei etwaiger Nicht-Inanspruchnahme der Flugleistung und trotz u.U. nicht vorhandener Erstattungsfähigkeit des Flugtickets, nicht angefallene Steuern und Flughafengebühren teilweise erstattungsfähig sind. Bitte beachten Sie, dass die Höhe der zu erstattenden Steuern und Gebühren von der vertraglichen Fluggesellschaft berechnet und bestimmt wird.]

a) Sofern die Zahlung der Buchung direkt von Opodo eingezogen wurde, wird seitens der Fluggesellschaften verlangt, dass über das Reisebüro (hier: Opodo) etwaige Rückerstattungen durchgeführt werden müssen. Diese Erstattung führt Opodo durch. Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 25,- pro Person, das von dem zu erstattenden Betrag abgezogen wird, erfolgt die Erstattung des Betrages an Sie zurück. Bitte kontaktieren Sie hierzu unseren Kundenservice.

II. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage in rechtlicher Hinsicht umfänglich entgegen und stellt im Wesentlichen darauf ab, dass ihre Vermittlungsdienstleistung mit der Übersendung der Reiseunterlagen ende und alles Weitere einen neuen Geschäftsbesorgungsvertrag begründe, für dessen Hauptleistung ein angemessenes Entgelt frei vereinbart werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gegenseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Klage ist der Beklagten am 17. Dezember 2015 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind gemäß Art. 6 Abs. 1 a) Rom-I-VO und Art. 4 Abs. 1 Rom-II-VO nach deutschem Sachrecht zu beurteilen. Die Beklagte sieht in Ziffer 10 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Anwendung des deutschen Rechts selbst vor.

Anspruchsgrundlage sind §§ 1, 2 UKlaG. Die Anspruchsberechtigung des Klägers folgt aus §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG.

Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in AGB Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307 – 309 BGB unwirksam sind.

Die streitgegenständlichen Klauseln sind AGB im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB, die von der Beklagten verwendet werden.

Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Für die Beurteilung der Unwirksamkeit gilt im Verbandsklageverfahren der Grundsatz der kundenfeindlichsten Auslegung, vgl. § 305c Abs. 2 BGB, so dass nur solche Auslegungsmöglichkeiten ausscheiden, die für die an solchen Geschäften typischerweise Beteiligten ernsthaft nicht in Betracht kommen (Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Auflage, § 1 UKlaG, Rdnr. 4, m. w. N.).

Nach § 307 Abs. 3 BGB gelten § 307 Abs. 1 und 2 BGB nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden; andere Bestimmungen können nach § 307 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sein.

Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Danach muss der Verwender die Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den AGB möglichst klar, einfach und präzise

darstellen und wirtschaftliche Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (Palandt/Grüneberg, BGB, 74. Auflage, § 307, Rdnr. 21, m. w. N.; Lapp/Salomon in jurisPK-BGB, 6. Auflage, § 307, Rdnr. 80). Für die Verständnismöglichkeit ist auf den aufmerksamen und sorgfältigen Teilnehmer am Wirtschaftsleben und nicht auf den flüchtigen und oberflächlichen Betrachter abzustellen und danach zu fragen, ob der sorgfältige Vertragspartner in der Lage wäre, aus dem Text der AGB die vertraglichen Rechte und Pflichten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erschließen kann (Lapp/Salomon in jurisPK-BGB, 6. Auflage, § 307, Rdnr. 100).

Danach gilt für die Klage zu I. 1. und I. 2. das Folgende:

Für die Frage gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB, ob durch die angegriffenen Klauseln von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden, kommt es auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Verbraucher und der Beklagten an. Die Beklagte ist nicht selbst die Vertragspartnerin für die gebuchte Hauptleistung, zum Beispiel den Flug, sondern sie ist nur die Vermittlerin des Flugs. Dies folgt klar und deutlich insbesondere aus entsprechenden Hinweisen in Ziffern 2.1 am Ende, 2.2 und 2.5 zweiter Absatz der AGB und wird vom Kläger auch nicht in Zweifel gezogen. Soweit er meint, die Beklagte greife in das Verhältnis des Hauptvertrages ein, soll sie dies auch nach seiner Ansicht nur „als Vermittlerin“ tun, also nicht selbst zum Anbieter der Flug-/Reiseleistung werden. Es ist daher zu unterscheiden zwischen dem Hauptvertrag zwischen dem Verbraucher und dem Leistungsträger (etwa dem Werkvertrag mit der Fluggesellschaft) und dem Vermittlungsvertrag zwischen dem Verbraucher und der Beklagten. Letzterer ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB und ändert seinen Charakter auch nicht dadurch, dass sich die Beklagte auf Wunsch ihres Kunden mit der Stornierung des von ihr vermittelten Fluges befasst, denn auch diese Tätigkeit betrifft nur eine Geschäftsbesorgung der Beklagten für den Verbraucher, unabhängig davon, ob man mit der Beklagten für die Stornierung einen neuen Vertrag sieht oder von einer bereits im Vermittlungsvertrag begründeten Zusage der Beklagten, diese Leistung auf Abruf des Kunden im Rahmen des (einzigen) Vermittlungsvertrages zu erbringen, ausgeht. Das Kündigungs- bzw. Stornierungsrecht nach § 649 S. 1 BGB steht dem Besteller (Fluggast) gegenüber dem Unternehmer (der Fluggesellschaft) zu. Dagegen gibt es keine Rechtsvorschrift, die einen Flugvermittler dazu verpflichtet, einen Stornierungswunsch des Fluggastes für einen von ihm vermittelten Flug gegenüber der Fluggesellschaft wahrzunehmen. Die Beklagte macht mit der angegriffenen Klausel auch nicht etwa die bei der Fluggesellschaft im Falle einer Stornierung anfallenden Kosten geltend, sondern klammert diese in 3.1.1. letzter Satz ausdrücklich aus und verlangt ein eigenes Bearbeitungsentgelt (3.1.1. Satz 1) in Höhe von 50,00 Euro (3.1.2.). Die Beklagte trifft aus ihrem Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verbraucher keine eigene nebenvertragliche Pflicht, sich um die Stornierungswünsche des Verbrauchers

gegenüber der Fluggesellschaft zu kümmern. Sie übt damit auch keine Tätigkeit in ihrem eigenen Interesse aus. Vielmehr hat sie ihre Vermittlungsleistungen mit der Buchung und Übermittlung der Bestätigungsunterlagen grundsätzlich abgeschlossen, Ziffer 2.5 zweiter Absatz der AGB. Die vom Kläger herangezogene Rechtsprechung des BGH (- III ZR 32/14 -, Urteil vom 9. Oktober 2014) ist daher hier auf die Beklagte nicht anwendbar. Vielmehr bietet die Beklagte dem Verbraucher als zusätzliche Leistung an, dem Kunden bei der Stornierung eines Fluges zu helfen. Dabei nimmt sie es dem Kunden nach ihrem unwidersprochenen Vortrag in der Klageerwiderung ab, eine manchmal recht schwierige, erhebliche Arbeit verursachende Stornierung gegenüber der Fluggesellschaft direkt durchzusetzen, indem sie durch persönliche und individuelle Bearbeitung die Kommunikation, Durchsetzung und Zahlungsbewegungen abnimmt. Es gibt jedoch keine gesetzliche Wertung, nach der der Verpflichtete eines Geschäftsbesorgungsvertrages seinen Aufwand ohne Vergütung leisten muss, vielmehr erfolgt eine Geschäftsbesorgung grundsätzlich entgeltlich, §§ 675 Abs. 1, 670 BGB. Der verlangten Zahlung steht daher eine eigene Dienstleistung der Beklagten gegenüber, zu der diese weder gesetzlich noch nebenvertraglich verpflichtet ist. Die Klauseln betreffen demnach keine kontrollfähige Abweichung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften, sondern eine Preisabrede über eine fakultative, vom Kunden gesondert abzurufende Geschäftsbesorgung der Beklagten.

Eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 scheidet daher aus.

Die Klauseln sind jedoch nach §§ 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 BGB wegen Intransparenz unwirksam.

Die Klausel 3.1.1. Absatz 3 beansprucht Wirkung für „jeden Fall“ der „gewünschten“ Stornierung, auch wenn sie vom Leistungsträger selbst „verursacht“ wird. Die Klausel lässt auch unter Beachtung der oben genannten Maßstäbe offen, ob der Verbraucher das Entgelt zahlen muss, wenn die Fluggesellschaft den Flug storniert und die entsprechende Abwicklung wünscht, weil etwa auch diese Rückabwicklung parallel zur Abwicklung von Rückzahlungen bei Nicht-Inanspruchnahme der Flugeistung bei Inkasso durch die Beklagte (vgl. Ziffer 3.3.1. a der AGB) über diese laufen soll, zumal die von der Beklagten formulierten Ausnahmen („es sei denn ...“) als abschließend zu verstehen sind.

Hinzu kommt der diesem Passus vorangestellte Absatz 2 der Ziffer 3.1.1., nach dem alle Stornierungsbegehren gegenüber Opodo nur ausschließlich telefonisch unter (...) vorgenommen werden können. Dieser Passus kann auch von einem verständigen und sorgfältigen Verbraucher dahin missverstanden werden, dass er einen Stornierungswunsch stets über die Beklagte geltend machen muss. Die Aussage, dass „alle“ Stornierungsbegehren gegenüber Opodo geltend gemacht werden können, kann so verstanden werden, dass ein Stornierungswunsch ausnahmslos nur gegenüber Opodo geltend gemacht werden kann, wobei „können“ nicht für eine zusätzliche

Möglichkeit, sondern die Voraussetzung einer jeden Geltendmachung steht. Das Wort „nur“ steht zwar nicht vor dem Wort „gegenüber“, muss aber nicht als überflüssige Doppelung bei der Begrenzung des Kommunikationsweges mit der Beklagten „nur ausschließlich telefonisch“ verstanden werden, sondern kann gerade wegen des vor „telefonisch“ stehenden „ausschließlich“ mit einer eigenständigen Bedeutung aufgefasst und als Begrenzung des Stornierungsweges verstanden werden. Ein solches Verständnis wird durch den letzten Satz des Absatzes 2 eher verstärkt als ausgeschlossen. Während die Beklagte einleitend zwischen Änderungen und Stornierungen unterscheidet, bezieht sich der letzte Satz nur auf „eine Buchung oder Umbuchung“, also gerade nicht auf eine Stornierung. Indem die Beklagte den Verbraucher nur im Falle einer sehr kurzfristigen Buchung oder Umbuchung direkt an den jeweiligen Anbieter verweist, kann sich der Verbraucher darin bestärkt sehen, dies bei sämtlichen Stornierungen, auch sehr kurzfristigen, gerade nicht zu tun. Schließlich lässt die Klausel zu 3.1.2. offen, ob das Bearbeitungsentgelt von 50,00 € pro Person sämtliche Kosten der Beklagten im Falle einer Stornierung abdeckt oder der Verbraucher zusätzlich noch die 25,00 € pro Person zahlen soll, die die Beklagte in Ziffer 3.3.1. ihrer AGB für die Rückerstattung, die auch im Falle einer Stornierung zum Tragen kommt, verlangt.

Das dargestellte Klauselwerk stellt daher nicht klar, einfach und präzise dar, dass der Kunde frei wählen kann, ob er seine Stornierung direkt bei der Fluggesellschaft oder gegen eine zusätzliche Kostenlast bei der Beklagten geltend macht, in welchen Fällen einer Flugstornierung das geforderte Bearbeitungsentgelt nur anfällt und ob damit alle Kosten der Beklagten in Folge einer Stornierung abgedeckt sind.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch daher zu, ohne dass es hier noch auf Frage ankommt, ob die Beklagten mit Ziffer 3.1.1. auch im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UKlaG gegen Verbraucherschutzgesetz (§ 312a Abs. 3 BGB) verstößt.

Die Klage zu I.3. ist ebenfalls begründet, § 1 UKlaG, § 307 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Die beanstandete Klausel 3.3.1. a) ist keine freie Preisabrede für eine Leistung der Beklagten. Die Beklagte unterscheidet in ihren AGB selbst danach, ob die Zahlung der Buchung von ihr oder von der Fluggesellschaft eingezogen wurde. Während sie für den zweiten Fall in Ziffer 3.3.1. b) anbietet, die Erstattung für den Verbraucher, der sich dazu an ihren Kundenservice wenden möge, gegen ein Bearbeitungsentgelt durchzuführen, teilt sie zum ersten Fall nur mit, dass sie dem Verlangen der Fluggesellschaft, die Erstattung durchzuführen, folge und dafür einen Betrag von 25,00 € pro Person einbehalte. Jedenfalls im zweiten Fall kommt zwischen dem Verbraucher und der Beklagten kein neuer Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, sondern wird die Beklagte aufgrund des ursprünglichen Vermittlungsvertrages, der auch das Inkasso in beide Richtungen

beinhaltet und die Beklagte nach §§ 675 Abs. 1, 667 BGG zur Herausgabe der von der Fluggesellschaft erlangten Erstattung verpflichtet, tätig. Der Kunde muss sich hier auch nicht erst an die Beklagte wenden, um diese in die Rückerstattung einzubinden. Vielmehr reicht es aus, dass er die Flugleistung nicht in Anspruch nimmt, um alternativlos zu bewirken, dass die ihm gesetzlich zustehende Rückerstattung von der Fluggesellschaft an die Beklagte übermittelt wird. Die Beklagte erbringt dabei keine neue, eigenständige Leistung gegenüber dem Verbraucher. Die Beklagte wird nicht tätig, um einen Erstattungsanspruch des Kunden gegenüber der Fluggesellschaft anzumelden und durchzusetzen. Über den Grund und die Höhe der Erstattung entscheidet die Fluggesellschaft, wie die Beklagte in Ziffer 3.3.1. Satz 2 der AGB selbst mitteilt. Die einzige Leistung der Beklagten besteht darin, den ihr von der Fluggesellschaft für einen bestimmten Kunden und eine bestimmte Buchung übermittelten Erstattungsbetrag an den Kunden weiterzuleiten, d. h. einen ihr vorgegebenen Buchungsvorgang über den ihr vom Zahlungseinzug bekannten Zahlungsweg zu veranlassen. Für den Kunden ist es dabei irrelevant, ob die Gutschrift auf seinem Konto direkt von der Fluggesellschaft kommt oder einen Umweg über die Beklagte nimmt. Die Beklagte wird dabei nur als Erfüllungsgehilfin des Flugunternehmens tätig und verfolgt damit zugleich das eigene Interesse, als Vermittlerin für solche Flugunternehmen tätig sein zu können. Die Fluggesellschaften sind jedoch gesetzlich verpflichtet, die nicht angefallenen Steuern und Flughafengebühren an den Verbraucher zu erstatten, ohne dafür ein eigenes Entgelt zu verlangen oder einzubehalten. Diese gesetzliche Wertung umgeht die Beklagte zu Lasten des Verbrauchers, indem sie ihn kraft ihrer AGB dazu zwingen will, für die Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rückerstattung zusätzlich zu zahlen. Lässt sich die Beklagte aber darauf ein, für Fluggesellschaften einen diese entlastenden Service bei gesetzlich vorgeschriebenen Rückerstattungen an den Kunden zu leisten, muss sie etwaige dadurch ausgelöste eigene Kosten in ihrem Verhältnis mit den Fluggesellschaften klären, anstatt zu bewirken, dass der Verbraucher keine Möglichkeit hat, seine Rückerstattung ohne zusätzliche eigene Kosten zu erlangen. Die Klausel ist daher mit dem gesetzlichen Gedanken, dass Fluggesellschaften die Rückerstattung ohne zusätzliche Kosten für den Verbraucher vornehmen müssen, nicht vereinbar und daher unwirksam.

Der Unterlassungsanspruch ist nicht auf eine künftige Verwendung oder Geltung der AGB beschränkt, sondern bewirkt auch, dass sich die Beklagte bei der Abwicklung bereits geschlossener Verträge nicht mehr auf die Klauseln berufen darf. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass mit der Verbandsklage nicht nur die Unterlassung der beanstandeten Klausel beim künftigen Abschluss neuer Verträge verlangt werden kann, sondern der Kläger - wie im vorliegenden Rechtsstreit auch beantragt worden ist - den Verwender gleichzeitig darauf in Anspruch nehmen kann, es zu unterlassen, sich bei der Abwicklung bereits

geschlossener Verträge auf die Klausel zu berufen (BGH – III ZR 199/01 -, Urteil vom 18. April 2002; Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Auflage, § 1 UKlaG, Rdnr. 12, m. w. N.).

Die Klage zu II. ist nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag begründet, weil die Abmahnung berechtigt war. Die schlüssig dargelegte Höhe der geltend gemachten Kostenpauschale ist nicht zu beanstanden. Der Zinsanspruch ist nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 03.08.2016



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.